

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977)

»EG-Dok. S/1424/77 (M 11)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Anlage I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta ¹⁾, geändert durch Artikel 5 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen ²⁾, sieht für 1977 die Eröffnung eines jährlichen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 100 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Nummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta durch die Gemeinschaft vor. Diese Zollbegünstigung ist ab dem Tage des Inkrafttretens des genannten Protokolls anzuwenden. Für den Fall, daß dieses Datum sich nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres deckt, wird das Zollkontingent „pro rata temporis“ angewendet. Das genannte Zollkontingent ist für 1977 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung

der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Malta und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren aus Malta in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

Mitgliedstaaten	1974	1975	1976
Benelux	—	55	50
Dänemark	—	—	—
Deutschland	88	—	50
Frankreich	6	—	—
Irland	—	—	—
Italien	—	45	—
Vereinigtes Königreich	6	—	—

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren könnte die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festgelegt werden:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 111 vom 28. April 1976, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

Benelux	24
Dänemark	5
Deutschland	18
Frankreich	12
Irland	5
Italien	24
Vereinigtes Königreich	12.

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann in diesem Fall ein Verfahren zur Ausschöpfung vorgesehen werden, das auf einer einzigen Aufteilung beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents berührt würde. Diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. November bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 17 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Benelux	4 Tonnen
Dänemark	1 Tonne
Deutschland	3 Tonnen
Frankreich	2 Tonnen
Irland	1 Tonne
Italien	4 Tonnen
Vereinigtes Königreich	2 Tonnen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestaltung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 201/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

-
- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Haushaltsposten: | Kapitel 12 Artikel 120 |
| 2. Juristische Grundlage: | Artikel 113 |
| 3. Titel der Tarifmaßnahme: | Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (für das Jahr 1977) |
| 4. Ziele des Vorhabens: | Erfüllung einer Verpflichtung auf Grund eines Abkommens |
| 5. Berechnungsmethode: | |
| — Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs: | 55.09 |
| — Kontingentsmenge (n): | 17 t |
| — Kontingentszollsatz: | zollfrei |
| — Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs | 13 bis 15 v. H. (Durchschnitt 14 v. H.) |
| 6. Einnahmeverlust: | Mittlerer Wert cif der Ware 1975: 3000 EUR/t
+ 15 v. H. für Preissteigerung = 3450 EUR/t
= 14 v. H. / 3450 / 17 = 8200 EUR |

Begründung

Artikel 2 der Anlage I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Malta, geändert durch Artikel 5 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen, sieht für 1977 die Eröffnung eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 100 t für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 mit Ursprung in Malta vor.

Für den Fall, daß das Inkrafttreten dieses Protokolls sich nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres deckt, ist auf dieses Kontingent die „pro-rata-temporis“-Klausel anzuwenden. Man kann zum derzeitigen Zeitpunkt von der Hypothese ausgehen, daß das genannte Protokoll am 1. November 1977 in Kraft tritt. Deshalb ist das in Rede stehende Kontingent für die beiden letzten Monate des laufenden Jahres zu eröffnen.

Dies ist Gegenstand dieses Vorschlags.

Üblicherweise wird das Kontingent in zwei Raten aufgeteilt, wobei die eine die Gemeinschaftsreserve bildet und die andere auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge und um eine sehr kurze Gültigkeitsdauer. Es kann deshalb, ohne den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu berühren, ein Ausschöpfungssystem vorgesehen werden, das auf einer einmaligen Aufteilung beruht.

Es ist angezeigt, bei dieser Aufteilung die normalerweise geltenden Regeln anzuwenden, das heißt, die Summe der in jedem Mitgliedstaat in den drei letzten Jahren getätigten Einfuhren den Gemeinschaftseinfuhren des gleichen Zeitraumes gegenüberzustellen und auf jeden Mitgliedstaat die errechneten Prozentsätze anzuwenden.